



ProDG-Fraktion/Freddy Cremer
Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Plenum vom 26. Februar 2018

Es gilt das gesprochene Wort!

Dok.199 (2017-2018) Dekretentwurf zur Abänderung des Dekrets vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen

Sehr geehrter Herr Präsident,
werte Kolleginnen und Kollegen aus Regierung und Parlament,

Aus der Vorstellung des Dekretentwurfs durch Frau Ministerin Weykmans und des Berichts durch Kollegen Gentges wurde deutlich ersichtlich, dass es sich bei diesem Dekretentwurf um eine sehr technische und komplexe Angelegenheit handelt.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werde ich in meiner Stellungnahme nicht noch einmal die von Frau Ministerin bereits dargestellten Verfahrensfragen im einzelnen darlegen, sondern eher versuchen, den „Geist“, der dieses Dekret trägt, darzulegen.

Erst wenn man die diesem Dekret zugrunde liegende „Philosophie“ erkannt hat, wird meines Erachtens klar ersichtlich, dass dieses Dekret einen sehr direkten und sehr konkreten Bezug zur Gestaltung des Lebensumfeldes der Menschen in unserer Gemeinschaft hat.

Jeder hier im Halbrund – so hoffe ich zumindest - weiß den Wert eines gut erhaltenen historischen Gebäudes oder eines harmonischen Stadtzentrums zu schätzen.

Umgekehrt verständnislos reagieren wir, wenn wir feststellen, dass ein schützenswertes Gebäude dem Verfall preisgegeben wird; der Blick auf einen historischen Stadtkern durch einen Wildwuchs an Werbetafeln verstellt wird oder ein kunsthistorisch wertvolles



Gebäude durch nicht fachgerechte, geschmacklose und sich ausschließlich an funktionalen und wirtschaftlichen Kriterien orientierende Renovierungsmaßnahmen entstellt oder „entseelt“ wird.

Wesentliche Aufgabe der Denkmalpflege oder des Denkmalschutzes ist es, allgemeine Interessen zu wahren und der Unwissenheit, der Willkür oder der Gleichgültigkeit Einzelner entgegenzuwirken.

In der Präambel der 1964 verabschiedeten Charta von Venedig, die die wichtigste international anerkannte Richtlinie für die Denkmalpflege ist, wird festgehalten, dass die Denkmäler „als lebendige Zeugnisse jahrhundertealter Traditionen der Völker in der Gegenwart eine geistige Botschaft der Vergangenheit vermitteln. Die Menschheit, die sich der universellen Geltung menschlicher Werte mehr und mehr bewusst wird, sieht in den Denkmälern ein gemeinsames Erbe und fühlt sich kommenden Generationen gegenüber für ihre Bewahrung gemeinsam verantwortlich. Sie hat die Verpflichtung, ihnen die Denkmäler im ganzen Reichtum ihrer Authentizität weiterzugeben.

Es ist daher wesentlich, dass die Grundsätze, die für die Konservierung und Restaurierung der Denkmäler maßgebend sein sollen, gemeinsam erarbeitet und auf internationaler Ebene formuliert werden, wobei jedes Land für die Anwendung im Rahmen seiner Kultur und seiner Tradition verantwortlich ist.“

Werte Kolleginnen und Kollegen, Denkmalschutz ist kein überflüssiger Luxus. Denkmalpflege leistet einen wesentlichen Beitrag zum Identitätsbewusstsein einer Region. Wer sich für den Erhalt und den Schutz der Denkmäler einsetzt, hat begriffen, dass die Vergangenheit ein konstitutives Element der Gegenwart ist.

Im Bereich des Denkmalschutzes kommt Goethes Wort die volle Bedeutung zu: „Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen.“

Denkmalschutz setzt ein Generationen übergreifendes Bewusstsein voraus. Was Generationen vor uns geschaffen haben, muss in der Gegenwart erhalten und für zukünftige Generationen bewahrt werden.

Denkmalschutz ist somit ein wesentliches Element der Erinnerungskultur und eines lebendigen Geschichtsbewusstseins.



Denkmalschutz trägt maßgeblich zu einer hohen Lebensqualität bei. Denkmalpflege ist ein Garant dafür, dass wertvolle Objekte erhalten bleiben und historisch gewachsene Ortschaften und Stadtzentren nicht der kurzsichtigen Bauwut von finanzkräftigen Investoren zum Opfer fallen.

Mit dem Denkmalschutz ist aber auch ein bedeutender Wirtschaftsfaktor verknüpft. Längst hat man erkannt, dass gut erhaltene Bauwerke und harmonische Stadtzentren zu wahren Touristenmagneten geworden sind. Hier braucht man nur beispielhaft die Stadt Brügge zu erwähnen.

Denkmalschutz, der immer die übergeordneten Interessen der Allgemeinheit in den Mittelpunkt rückt, hat viele Facetten.

Gerade weil dies so ist, kommt es manchmal zur Kollision mit Partikularinteressen. Es entsteht Unmut bei Bürgern, weil ein Bauvorhaben aus denkmalgeschützerischen Erwägungen nicht genehmigt wird; weil ein Fassadenanstrich nicht erlaubt wird oder weil der Einbau von Aluminiumfensterrahmen nicht gestattet wird, weil das Gebäude im Sicht- oder im Schutzbereich eines denkmalgeschützten Objektes liegt.

Schlimmer ist, wenn Besitzer eines denkmalgeschützten Gebäudes entweder dringende Renovierungsarbeiten zum Erhalt desselben nicht durchführen lassen oder ohne die entsprechenden Genehmigungen Arbeiten ausgeführt werden, die dem denkmalgeschützten Gebäude nicht gerecht werden.

Und genau hier setzt der vorliegende Dekretentwurf an. Bislang hatte die Regierung nur unzureichende Instrumente in der Hand, die zur Umsetzung einer solchen Regelmaterie notwendig sind.

Warum ist das so? Warum fehlt es bislang an den erforderlichen Ahndungs- und Kontrollmöglichkeiten, um einen effizienten Denkmalschutz in unserer Gemeinschaft konsequent durchzusetzen?



Zum besseren Verständnis des vorliegenden Dekretentwurfs erlaube ich mir einen kurzen Rückblick in die sehr wechselvolle Geschichte des Denkmalschutzes in unserer Gemeinschaft.

Im Zuge der ersten großen Staatsreform Anfang der 70er Jahre wurden die „Denkmäler und Landschaften“ als Kernkompetenz der Kulturgemeinschaften anerkannt.

Da es aber eine enge Verzahnung dieser Zuständigkeit mit der Raumordnung gibt, wurde die „Denkmäler und Landschaften“ 1988 an die Regionen übertragen. Somit fiel der Denkmalschutz in diesem Jahr in die Zuständigkeit der Wallonischen Region.

Nur sechs Jahre später erfolgte im Jahr 1994 die Rückübertragung dieser Zuständigkeit von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft. Von 1994 bis 2008 war das Wallonische *Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe* (WGBRSE) die gesetzliche Grundlage für diese Zuständigkeit.

Da Raumordnung und Denkmalschutz eng miteinander verflochten sind, bemühte sich die DG-Regierung seit 1994 um ein Zusammenarbeitsabkommen mit der Wallonischen Region.

Da dieses Abkommen aber nicht zustande kam, optierte die DG-Regierung schlussendlich für die Einführung eines gesonderten Genehmigungsprozesses – zusätzlich zur Baugenehmigung. Am 23. Juni 2008 wurde das *Dekret über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen* vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedet. Dieses Dekret entstand damals in der Perspektive einer sehr zeitnahen Übertragung der Raumordnung von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft

Da dies aber nicht der Fall war, musste man nur wenige Jahre später feststellen, dass der Denkmalschutz in unserer Gemeinschaft nicht über die erforderlichen Instrumente zur Umsetzung einer solchen Regelmaterie verfügt. Dies bedeutet ganz konkret, dass man nicht über die notwendigen Instrumente verfügt, um Verstöße gegen den Denkmalschutz zu ahnden.



Gerade dies soll mit der vorliegenden Dekretabänderung behoben werden. Im Arbeitsprogramm der Regierung für die laufende Legislaturperiode 2014-2019 steht in der Maßnahme „Vollstreckungsmaßnahmen Denkmalschutz“: „Es ist daher Ziel, über die Einführung adäquater Instrumente nachzudenken, die zur glaubwürdigen Durchsetzung einer [dieser] Regelmaterie erforderlich sind.“

Dabei setzt die Regierung nicht ausschließlich auf die Einführung von Ahndungsinstrumenten. Vielmehr wird der Fokus auf die vorbeugende Denkmalschutzpolitik gelegt. Dazu gehören sowohl die Erstellung von Zustandsberichten, die Festlegung genauer Kriterien für die Informationspflicht als auch die Möglichkeit, dass zukünftig auch Zuschüsse für Unterhaltsarbeiten an Denkmälern gewährt werden.

Wie wird der Denkmalschutz in Zukunft in Ostbelgien gestaltet werden? Durch die enge Verflechtung von Denkmalschutz und Raumordnung, wird bei einer Übertragung der Raumordnung von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft auch die Handhabung des Denkmalschutzes betroffen sein.

Werte Kolleginnen und Kollegen, beim vorliegenden Dekretentwurf handelt es sich keineswegs nur um kleine kosmetische Korrekturen am Denkmalschutzdekret aus dem Jahre 2008. Im Gegenteil, ein ganzes Instrumentarium an Bestimmungen wird in den Dekrettext aufgenommen, um den Erhalt des materiellen Kulturerbes im Interesse der Allgemeinheit durchzusetzen.

Man kann behaupten, dass mit der Fokussierung auf den vorbeugenden Denkmalschutz und der Einführung neuer Ahndungsinstrumente zur besseren Durchsetzbarkeit des Denkmalschutzes dokumentiert wird, dass wir dem Denkmalschutz in unserer Gemeinschaft den ihm gebührenden Stellenwert einräumen.

Die ProDG-Fraktion wird diesem Dekretentwurf zustimmen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit